

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2024
Nr. 33
Mittwoch, 18.12.2024
 von Seite 260 bis 261

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Satzung der Stadt Heide über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)	Seite	261
	Seite	
	Seite	
	Seite	
NICHTAMTLICHER TEIL		
	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Heide über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Heide vom 04.12.2024 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heide erhebt von dem in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 316 % |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 598 % |

2. Gewerbesteuer auf

380 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

25746 Heide, 05.12.2024
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister